

Änderungsantrag

der Abgeordneten Rolf Köhne, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Winfried Wolf, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes

– Drucksachen 13/5200 Anlage, 13/5836, 13/6016, 13/6025, 13/6026, 13/6027 –

hier: Einzelplan 16

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der folgende Titel im Einzelplan 16 wird geändert:

Kapitel 16 07 Titel 712 34-330 „Ausbau des Endlagers Morsleben“
mit einem Ansatz von 82 778 TDM wird wie folgt gefaßt:

„Sofortiger Stopp der Einlagerung in das Endlager für radioaktive
Abfälle Morsleben (ERAM) und Einleitung eines Planfeststel-
lungsverfahrens nach § 9 b des Atomgesetzes für die Nachbe-
triebsphase des ERAM“.

Bonn, den 25. November 1996

**Rolf Köhne
Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Dagmar Enkelmann
Dr. Winfried Wolf
Dr. Gregor Gysi und Gruppe**

Begründung

Der Haushaltstitel 712 34 „Ausbau des Endlagers Morsleben“ soll
umgewidmet werden, da mit dem Titel die Durchführung eines
Planfeststellungsverfahrens nach § 9 b des Atomgesetzes (AtG) für
den Weiterbetrieb nach dem 30. Juni 2000 und/oder die Stilllegung
finanziert wird. Das Planfeststellungsverfahren läuft derzeit in
Sachsen-Anhalt und muß jetzt abgebrochen werden.

Statt dessen müssen Forschungsarbeiten für die Nachbetriebsphase vergeben werden. In Folge einer sofortigen Beendigung der Einlagerungen im ERAM muß ein atomrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 9 b AtG für die Stilllegung (Nachbetriebsphase) eingeleitet werden.

Der Stopp der Einlagerungen und der Abbruch des derzeit laufenden Planfeststellungsverfahrens ist zwingend, da das zuständige Strahlenschutzamt der DDR (SAAS) im Januar 1990 die Feststellung traf, daß die Auflage ERA 2/86 aus der Dauerbetriebsgenehmigung nicht erfüllt wurde. Die Auflage ERA 2/86 ist Bestandteil der Dauerbetriebsgenehmigung und forderte die Erstellung eines Konzeptes für die Stilllegung des ERAM. Da die Auflage nicht fristgerecht erfüllt wurde, war der Betrieb des ERAM z. Z. der Übernahme durch das Bundesamt für Strahlenschutz nicht durch die Dauerbetriebsgenehmigung gedeckt. Am rechtmäßigen Betrieb des ERAM bestehen damit starke Zweifel.